

zweite Hälfte des 19. Jh.s vorwiegend romanistisch beeinflusst waren, hat erst die ethnologische Jurisprudenz dieses Rechtsgebiet in einen größeren Rahmen gestellt. Die verschiedenen Auffassungen vom Asylrecht spiegeln sich deutlich in den Begriffsprägungen (Weinhold, Josef Kohler, Hellwig) wider. H. definiert das Asylrecht als „eine verbindliche Form der dauernden oder vorübergehenden Unverletzlichkeit eines Menschen kraft bestimmter Beziehungen räumlicher, persönlicher oder zeitlicher Art.“ Hier fehlt m. E. ohne zwingenden Grund Hellwigs entscheidendes Tatbestandsmerkmal „Unverletzlichkeit von Personen, die des Rechtsschutzes einer bestimmten Rechtsgemeinschaft entbehren“. Gerade der *ex lege* Stehende bedarf des Asyls. Das hat nichts mit einseitiger Orientierung am Fremden- und Sklavenasyl der Naturvölker zu tun. Allgemeiner, spezifischer Schutz und Introitusverbot verbanden sich auch mit der *ma. Immunität*. Absolute, wenn auch zeitlich bemessene Sicherheit für den Verbrecher bot aber nur die Asylstätte allein. Die vorliegende Darstellung gilt den Asylrechtsformen im Rahmen der Kulturentwicklung und dem germanischen Asylrecht. Als Gestaltungsabschnitte sieht H. 1. die sakral-magische Phase, 2. die utilitaristische Phase und 3. die Entartungs- und Endphase. Die unmittelbare Beziehung zum Sakralbereich ruft eine Schutzwirkung hervor. Später wird die sakrale Form des Asylrechts zwar noch nach außen bewahrt, als neues Kriterium treten jedoch für die Ausgestaltung gewisse Zweckmäßigkeitserwägungen hinzu. Diese Abhängigkeiten bespricht Vf. an Beispielen des Verbrecher-, Fremden- (Händler!), und Sklavenasyls. Das Entartungsstadium ist durch Entstehung von Verbrecherkolonien und Verbrechensbegehung an den Asylstätten charakterisiert. Bei der Erörterung der Asylrechtsformen der heidnischen Germanen — allein schon wegen der Dürftigkeit der Quellen ohnehin keine leichte Aufgabe — versucht H. „aus der Denkart und dem Weltbild heraus den Zugang zu der Asylrechtsvorstellung der Germanen zu finden“. In diesem Zusammenhang würdigt er die rechtliche Bedeutung der Heiligkeit (Fried- und Mannheiligkeit) und der Mantik (Ordal, Losorakel, Zufallsstrafen, mißglückte Hinrichtung). Die Einzeluntersuchung umgreift das örtliche (Kultstätte, Thingstätte, Wohnstätte, Ahnengrab), persönliche (Schutzbitte und Unterwerfung, schuttsuchende Berührung, Speisegemeinschaft, Gabentausch und Gastfreundschaft) und zeitliche Asylrecht (Heilige Zeiten, Nerthusfrieden). Abschließend erkennt H., daß die Asylformen der heidnischen Zeit allgemein der sakral-magischen Phase angehören, während es sich bei utilitaristischen Formen vorwiegend um Rechtsquellen der christlichen Zeit handelt.

F. Merzbacher.

Wilhelm Ebel, Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts (Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, hg. v. d. Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät d. Universität Göttingen 6) Göttingen 1953, Schwartz & Co., 78 S. — Die Studie befaßt sich mit dem seit dem 12. Jh. bezeugten Begriff der „Willkür“ als Satzung, statutarisches Recht der *ma. Städte*, Gilden und Genossenschaften. Es handelt sich mithin um eine institutionelle Rechtsfigur, um autonomes Recht von Korporationen (statuta, arbitria, Keuren, Einungen), das polizeilichen Charakter trägt. Aus dem Rechtsspruchwort „Willkür bricht Landrecht“ erhellt der Vorrang des partikularen vor dem allgemeinen Recht. E. unterscheidet drei rechtsinstitutionelle Erscheinungsformen des Wortes: Die statutarische Willkür, die willkürliche Strafe und die rechtsgeschäftliche Verwillkürung. Die Verwillkürung (= Festsetzung einer Vertragsstrafe, Strafgeding) stellt ihrer Denkform nach ein Urteil (bedingtes Selbsturteil) dar, das objektives Recht setzt. Typische Verwendungsfälle liefern die Exekutivklauseln bei der Verpfändung und die Strafklauseln in Schuldbriefen, die die Unterwerfung unter die außergerichtliche Privatpfändung ausdrücken. Zur Wirk-